

Vertrag Nr.

Vertrag
zwischen MTS und Einzelbauern

Zwischen der MTS

vertreten durch

und dem Bauern

In

Betriebsgröße landw. Nutzfläche.....ha

Bespannung: FremdeArbeitskräfte

Pferde Stück Gemeinde.....

Zugochsen Stück Ortsteil

Zugkühe Stück Straße.....

Ackerwertzahl

wird folgender Vertrag geschlossen:

I. Die MTS verpflichtet sich, die in dem Vertrag vereinbarten Arbeiten fristgemäß und in einwandfreier Qualität auszuführen. Es kommt der, durch den Ministerrat beschlossene. MTS-Tarif I, II, III, IV* zur Anwendung.

II. Der Bauer verpflichtet sich, die Rechnungen über geleistete Arbeiten der MTS innerhalb von 15 Tagen nach Ausstellung derselben zu begleichen.

Die Zahlung kann erfolgen:

- a) durch Barzahlung an die MTS,
- b) durch Überweisung von seinem Konto bei der VdgB (BHG) in oder durch direkte Überweisung auf das Konto Nr..... :..... der MTS bei der Deutschen Notenbank in

Erfolgt die Begleichung der Rechnung nicht in der angegebenen Frist, so ist der bäuerliche Vertragspartner damit einverstanden, daß der fällige Rechnungsbetrag aus seinem Guthaben bei der VdgB (BHG) oder aus dem ihm zu gewährenden kurzfristigen Bestellkredit beglichen wird.

Soweit von ihm noch kein Kreditantrag gestellt ist, gilt dieser Vertrag gleichzeitig als Kreditantrag.

III. Der Agronom der MTS legt mit dem Bauern die Termine für die Durchführung der Arbeiten nach agrotechnischen Gesichtspunkten im Arbeitsplan fest. Die MTS ist zu deren Einhaltung verpflichtet.

IV. Tage, an denen der Bodenzustand die Durchführung der Arbeit nicht gestattet, sind nicht als Arbeitstage zu rechnen. Die Entscheidung hierfür treffen die Leitung der MTS und ihre Vertrauensleute gemeinsam.

V. 1. Verpflichtungen der MTS.

a) Bei Terminüberschreitungen bis zu drei Tagen vermindert sich der durch den Bauern für die betreffende Arbeit zu zahlende Betrag um 1 %/o. Für jeden weiteren Tag Terminüberschreitung vermindert sich der Betrag um 5 %, jedoch um nicht mehr als insgesamt 25 %/o;

b) wenn die MTS die vertraglich festgelegten Arbeiten nicht ausführt, ohne daß der Bauer dafür verantwortlich zu machen ist, so hat die MTS 25 %/o des Preises der nicht durchgeführten Arbeit dem Bauern gutzuschreiben. Wenn der Bodenzustand oder zu starke Lagerung des Getreides die Durchführung der Arbeiten nicht zuläßt, entfällt diese Entschädigung. Der Vertrag wird in diesen Teilen gelöst;

c) bei schlechter Qualität der Arbeit ist eine Preisminderung zu gewähren oder die betreffende Arbeit noch einmal ordnungsgemäß durchzuführen.

2. Der Bauer verpflichtet sich, bei unbegründetem Rücktritt vom Vertrag oder von Vertragsteilen eine Entschädigung von 25 %/o des Preises der betreffenden Arbeit zu zahlen. Der Rücktritt vom Vertrag gilt nur bei Unwetterschäden (z. B. Hagelschlag und Auswinterung) als begründet.

VI. Unstimmigkeiten, die sich in den Fällen des Punktes V ergeben, sollen gemeinsam durch einen Vertreter der MTS und einen Vertreter der VdgB (BHG)-Ortsvereinigung geklärt werden. Kann hierbei kein Erfolg erzielt werden, so findet Punkt X Anwendung.

VII. Bei Vertragsabschluß über Dreschen werden die Druscharbeiten auf dem Gemeinschaftsdruschplatz oder an einem von der MTS bezeichneten Ort durchgeführt.

VIII. Ist bei besonderen Bodenverhältnissen in einem Arbeitsgang die erforderliche Güte der Arbeit nicht zu erreichen, werden mit dem Bauern zusätzliche Vereinbarungen getroffen, die am Schluß dieses Vertrages zu vermerken sind.

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.